

# **Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Wiesmoor**

## **Inhalt**

|  |   |
|--|---|
| Präambel   | 1 |
| I. Zweck der Zuwendung                               | 1 |
| II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger | 1 |
| III. Zuwendungsvoraussetzungen                       | 2 |
| IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung                | 2 |
| V. Antragsverfahren                                  | 3 |
| VI. Rückzahlung der Zuwendung                        | 3 |
| VII. sonstige Bestimmungen                           | 4 |
| VIII. Inkrafttreten                                  | 4 |

## **Präambel**

Um die ärztliche Versorgung in der Stadt Wiesmoor langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 30.09.2024 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten (einschl. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) beschlossen. Sie soll einen finanziellen Anreiz/finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Stadtgebiet Wiesmoor bieten. Damit sollen die Rahmenbedingungen für die Gesundheitsversorgung verbessert werden.

### **I. Zweck der Zuwendung**

(1) Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Wiesmoor. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Wiesmoor als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis in der Stadt Wiesmoor niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen die noch nicht in Wiesmoor praktizieren.

(2) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte die noch nicht in Wiesmoor praktizieren und eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin in der Stadt Wiesmoor übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.

(3) Die Förderung von Zahnärzten/innen, Apothekern/innen, Heilpraktikern/innen, Ausübenden von Medizinalfachberufen sowie Tiermedizinern/innen ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 6 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

### **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.

(2) Der Förderempfänger/die Förderempfängerin muss

a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,

b. sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.

c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).

d. gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 25 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.

e. sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

(3) Der Förderempfänger hat der Stadt Wiesmoor mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Wiesmoor grundsätzlich nicht angerechnet.

(5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Wiesmoor unverzüglich mitzuteilen.

### **IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung**

(1) Die Stadt Wiesmoor gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis in der Stadt Wiesmoor eine einmalige finanzielle Förderung, in Höhe von 50 % der

aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 30.000 Euro sowie die Option auf ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 30.000,00 €, wobei das Darlehen nur bei Ausschöpfung der einmaligen Förderung in Anspruch genommen werden kann.

(2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitionskosten, wie z.B. - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung sowie immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Kauf der KV-Zulassung).

(3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

(4) Die Zuwendungen nach Abs. 1, 2 und 3 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto- Investitionskosten.

(5) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

a)  $\frac{2}{3}$  der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des positiven Förderbescheides an den Zuwendungsempfänger auszuführen,

b) der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlegen der tatsächlichen Investitionskosten in Sachlagen sowie immateriellen Wirtschaftsgütern an den Zuwendungsempfänger auszuführen.

(6) Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuführen bzw. zurückzuführen.

(7) Die Beantragung des zinslosen Darlehens hat unter Benennung der benötigten Höhe schriftlich zu erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4, 5 und 6. Die Rückzahlung erfolgt nach vollständiger Auszahlung der beantragten Darlehenssumme in monatlichen oder jährlichen Raten innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren. Eine vorzeitige Ablösung ist jederzeit möglich.

(8) Die Stadt Wiesmoor behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

## **V. Antragsverfahren**

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

(2) Die Stadt Wiesmoor kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

(3) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid.

(4) Die Stadt Wiesmoor kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, Grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß VI. dieser Richtlinie abhängig machen.

## **VI. Rückzahlung der Zuwendung**

(1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus

Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **VII. sonstige Bestimmungen**

(1) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Wiesmoor nicht angerechnet. Der Zuwendungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Wiesmoor wahrheitsgemäß anzugeben.

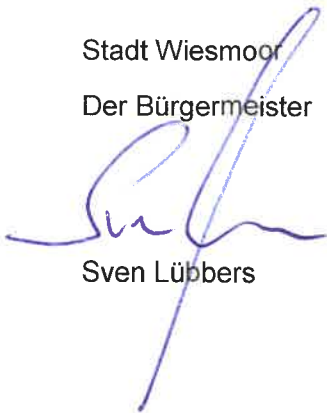
(2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Wiesmoor eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister



Sven Lübbers